

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs, KO Heinz-Christian Strache, Harald Jannach
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden (686 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden, 686 d.B., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird im § 25 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt eine Bundeshaftung für die Verpflichtungen aus Kreditoperationen zu übernehmen. Dem Bund steht bei Inanspruchnahme aus diesen Haftungen ein Rückgriffsanspruch zu.“

2. In Artikel 2 wird im § 59 in Z 3 im ersten Satz die Wortfolge „vorbehaltlich Z 11a“ unmittelbar vor der Wortfolge „diesem Fachverband angehörende Kreditinstitute“ eingefügt.

3. In Artikel 2 wird im § 59 in Z 5 nach „werden“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz entfällt.

4. In Artikel 2 wird im § 59 in Z 7 die Wortfolge „vorbehaltlich Z 11a“ unmittelbar nach der Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2018“ eingefügt.

5. In Artikel 2 wird im § 59 nach der Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

„11a. (zu § 39 Wechsel der Sicherungseinrichtung): Abweichend von § 39 in Verbindung mit Z 1 können CRR-Kreditinstitute mit Sitz in Österreich bis zum 31. Dezember 2018 mit Zustimmung der abgebenden und der aufnehmenden Sicherungseinrichtung die Sicherungseinrichtung wechseln ohne dass sich der

Wechsel der Sicherungseinrichtung auf die bestehende Fachverbandszugehörigkeit dieses Kreditinstituts auswirkt (Split zwischen Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung und Fachverbandszugehörigkeit). § 39 Absatz 2 kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, dass die Frist von zwölf Monaten für die Übertragung der Beiträge keine Anwendung findet.“

6. In Artikel 2 wird im § 59 in Z 13 die Wortfolge „vorbehaltlich Z 11a“ unmittelbar vor der Wortfolge „bis zum 31. Dezember 2018“ eingefügt.

Begründung

Zu § 25 Abs. 3:

Der Bund soll weiterhin die Möglichkeit haben, für erstattungsfähige Einlagen zu haften, um das stark angeschlagene Vertrauen der Sparer in die Sicherheit des österreichischen Finanzmarktes zu stärken.

Im Sicherungsfalle soll der Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung haben, Haftungen für die Fremdmittelaufbringung einer Sicherungseinrichtung zu übernehmen, um Fristentransformationsprobleme zu lösen, die durch die kurzen Auszahlungsfristen entstehen, selbst wenn Rückflüsse aus der Insolvenzmasse den Großteil der durch die Sicherungseinrichtung auszahlenden Einlagen abdecken würden, jedoch naturgemäß hierfür nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, dass der Bund für aufgenommene Fremdmittel eine Haftung übernehmen kann, ist laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage aus beihilferechtlichen Gründen nicht mehr zulässig. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Staat keinesfalls in letzter Instanz Liquidität im Sinne einer Überbrückungsfinanzierung bis zum Einlangen der Rückflüsse aus der Insolvenzmasse bereitstellen kann.

Eine derartige Bestimmung hätte rein deklaratorischen Charakter, stünde nicht in Konflikt mit dem Beihilferegime und würde vor allem kurzfristige Bundeshaftungen ermöglichen. Nach der Regierungsvorlage müsste im Ernstfall erst ein eigenes Sondergesetz geschaffen werden, das den üblichen Gesetzwerdungsprozess durchlaufen müsste und daher womöglich zu spät käme, um die damit bezweckte Hilfe bieten zu können.

Zudem soll hier noch einmal klargestellt werden, dass die Haftungsübernahme nicht bedeuten würde, dass Kreditinstitute auf Kosten des Steuerzahlers saniert werden würden.

Zu § 59 Z 3, 5, 7, 11a und 13:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass institutsbezogene Sicherungssysteme (IPS) als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt werden können. Durch diese Anerkennung wird der risikoreduzierenden Wirkung und der

Besonderheit von institutionellen Sicherungssystemen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist aber völlig unverständlich, dass diese Anerkennung zwingend erst ab 1.1.2019 möglich sein soll, weil Kreditinstitute – die eine Anerkennung anstreben – damit gezwungen wären, teure Parallelstrukturen aufzubauen, obwohl bereits jetzt klar ist, dass diese Strukturen im Jahr 2019 wieder obsolet wären. In diesem Zusammenhang ist auch die in der Regierungsvorlage vorgesehene zwingende Koppelung der Zugehörigkeit zu einem Fachverband mit der Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung des jeweiligen Fachverbandes zu streichen, da nichts dagegen spricht, wenn es Kreditinstituten ermöglicht wird, mit Zustimmung der aufnehmenden und der abgebenden Sicherungseinrichtung diese zu wechseln, ohne dass damit zwingend ein Fachverbandswechsel verbunden wäre.

Ziel ist die rechtliche Basis zu schaffen, den Wechsel der Sicherungseinrichtungen so bald wie möglich zu erlauben, damit die Bereinigung der Mitgliederstruktur bei Sicherheitseinrichtungen mit Mitgliedern aus institutsbezogenen Sicherungssystemen ehestmöglich passiert. Dies führt zu einer Erleichterung bei den Vorbereitungsarbeiten von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die eine Anerkennung als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem gemäß § 3 anstreben.

Durch diese Regelung wird es CRR-Kreditinstituten mit Sitz in Österreich abweichend von § 39 in Verbindung mit § 59 Z 1, der den Wechsel der Sicherungseinrichtung bis 31.12.2018 an den Wechsel der Fachverbandszugehörigkeit von CRR-Kreditinstituten knüpft, bei Zustimmung der abgebenden und der aufnehmenden Sicherungseinrichtung ermöglicht, die Sicherungseinrichtung unter Beibehaltung der bestehenden Fachverbandszugehörigkeit zu wechseln.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen können unnötige Ressourcen- und somit Kostenbelastungen auf Ebene der Kreditinstitute – die eine Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anstreben – sowie auf Ebene der Aufsicht, vermieden werden. Nachvollziehbare Gründe, die gegen das Ermöglichen einer freiwillig früheren Neuorganisation im Sinne des neuen Einlagensicherungsregimes sprechen, sind nicht ersichtlich.

